

Entwurf

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (4. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird.

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2023, wird verordnet:

1. In § 1 1. Satz entfällt die Zeichenfolge „6a Abs 3 Z 2, 9, 10, 11a, 13,“.
2. In § 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „sofern § 4 nichts anderes bestimmt,“.
3. In § 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ausgenommen für Verfahren gemäß § 4,“.
4. § 4 entfällt.
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Änderungen der 4. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich sowie der Anhang, treten mit 01.08.2023 in Kraft.“
6. Der Anhang lautet wie folgt:

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2023)

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen	
a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 263,30
b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 678,29
c) gem. § 5a iVm § 27 Abs. 11 ÄrzteG unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 880,12
d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.509,50
e) gem. § 5a iVm § 27 Abs. 11 ÄrzteG unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.710,11
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	€ 372,35
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998	€ 48,89
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998	€ 27,57
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 245,74
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998	€ 86,51
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 263,30
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 678,29
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 880,12
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.509,50
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.710,11
8. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 205,61
9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998	€ 127,75

10. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 € 127,75

Erklärung:

- § 5a Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
- § 14 Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
- § 15 (2, 3) Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
- § 39 (2) Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
- § 40 (6) Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms
- § 40a (2) Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Der geschäftsführende Vizepräsident